



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2011

urn:nbn:de:hbz:466:1-17283

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 01 / 11 vom 11. Januar 2011

Fakultät für Maschinenbau

**Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Paderborn**

Vom 11. Januar 2011



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fakultät für Maschinenbau
Dritte Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Paderborn
Vom 11. Januar 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW.S. 516), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Paderborn vom 10. Juni 2003 (AM.Uni.Pb 04/03) zuletzt geändert durch Satzung vom 24.02.2009 (AM.Uni.Pb. 04/09) wird wie folgt geändert:

1) §5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Inhaltlich verwandte Lehrveranstaltungen können zu einem Prüfungsmodul zusammengefasst werden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren studienbegleitenden Teilprüfungen. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen und die Diplomprüfung aus studienbegleitenden Prüfungen sowie aus der Diplomarbeit.“

2) §19 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Eine Prüfung zu einer Veranstaltung oder einem Modul der Fakultät für Maschinenbau kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Klausur zu einer Veranstaltung oder zu einem Modul muss auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin als mündliche Prüfung (erreichbare Noten: 4,0 oder 5,0) organisiert werden. Zur mündlichen Prüfung wird der Prüfling zugelassen, wenn er an der Prüfung und an der Wiederholungsprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden hat. Mündliche Prüfungen dauern je Kandidat in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die gleichzeitige Prüfung von bis zu vier Kandidaten ist zulässig. Die Gesamtprüfungsdauer verlängert sich entsprechend. Eine Modulprüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen (d. h. veranstaltungsbezogenen Prüfungen) oder einer Modulabschlussprüfung. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung oder die Modulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.“

3) §19 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Ist die Teilnahme an einer Modulteil- oder -abschlussprüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, dann kann die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag beim Zentralen Prüfungssekretariat von dem Modul zurücktreten. Die Anmeldung zu dem Modul gilt dann als nicht vorgenommen. Ist die Teilnahme an einer Modulteilprüfung eines Moduls der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, dann kann darüber hinaus das Dekanat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Absprache mit dem verantwortlichen Lehrenden im Einzelfall die Möglichkeit organisieren, das Modul abzuschließen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Leistungspunkten gewichtet bereits mehr als die Hälfte der in dem Modul geforderten Leistungen erbracht hat.“

- 4) Nach dem § 36 der Diplomprüfungsordnung des integrierten Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen wird der folgende neue Paragraph § 36 a „Auslaufregelungen“ eingefügt:

§ 36 a Auslaufregelungen

- (1) Der Studiengang wird zum 01.04.2014 aufgehoben.
- (2) Die Diplomvorprüfung kann letztmalig im *Wintersemester 2010/2011* und die Diplomprüfung letztmalig im *Wintersemester 2013/2014* abgelegt werden.
- (3) Auf Antrag kann in den Bachelorstudiengang gewechselt werden. Der Wechsel ist unwiderruflich.
- (4) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag besondere Auslaufregelungen beschließen. Die Prüfungen können jedoch nicht mehr nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt stattfinden.

Artikel II

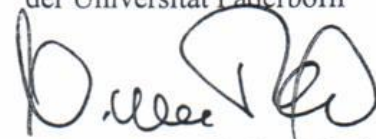
Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Maschinenbau vom 02. Februar 2010, des Fakultätsrats für Wirtschaftswissenschaften vom 28. Oktober 2009, des Fakultätsrats für Elektrotechnik Informatik und Mathematik vom 18. Oktober 2010 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 27. Oktober 2010.

Paderborn, den 11. Januar 2011

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**